

ETI Schutzbrief

Heilungskosten im Ausland

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Produktversion 2013 / Ausgabe 01.2024



Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines	2
1. Grundlagen des Vertrages	2
2. Versicherungsunternehmen	2
3. Anspruchsberechtigte	2
II Umfang der Versicherung	2
4. Gegenstand der Versicherung	2
5. Örtlicher Geltungsbereich	2
6. Versicherte Personen	2
III Begriffsbestimmungen	2
7. Geschlechterbezeichnung	2
8. Krankheit/Mutterschaft	2
9. Unfall	2
IV Beginn und Ende der Versicherung	2
10. Beginn des Versicherungsschutzes	2
11. Dauer des Versicherungsschutzes	2
12. Ende der Versicherung	2
V Pflichten und Anspruchsberechtigung	2
13. Zahlung der Gebühr	2
14. Benachrichtigungspflicht	3
15. Pflicht zur ärztlichen Behandlung/Auskunftspflicht	3
16. Anspruchsnachweis	3
VI Versicherte Leistungen	3
17. Versicherte Leistungen	3
18. Leistungen nach Ablauf der Versicherungsdauer	3
VII Einschränkungen des Versicherungsschutzes	3
19. Ausschlüsse	3
20. Kürzungen	4
21. Grobfahrlässigkeit	4
22. Leistungen von anderen Versicherungen im gleichen Schadenfall	4
23. Leistungen Dritter	4
VIII Verschiedenes	4
24. Gerichtsstand	4
25. Mitteilungen	4
26. Datenschutz	4

Diese Versicherungsbedingungen gelten für die beiden Varianten der Heilungskosten im Ausland «Europa» und «Welt». Um die Leistungen der Heilungskosten im Ausland «Europa» in Anspruch nehmen zu können, ist ein gültiger ETI Schutzbrief Europa Bedingung. Die Leistungen der Heilungskosten im Ausland «Welt» sind den Inhabern eines gültigen ETI Schutzbriefes Welt vorbehalten. Für beide Varianten ist die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse nach KVG Voraussetzung.

I Allgemeines

1. Grundlagen des Vertrages

1. Die Grundlagen des Vertrages bilden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachstehend «AVB»).
2. Soweit ein Sachverhalt in den AVB nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

2. Versicherungsunternehmen

Der Touring Club Schweiz (TCS) bietet eine Versicherung «Heilungskosten im Ausland» für Inhaber des ETI Schutzbriefes Europa oder Welt an. TAS Versicherungen AG, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, ist Trägerin der «Heilungskosten im Ausland» Versicherung. Sie gewährleistet die entsprechend diesen vorliegenden AVB fälligen Leistungen und steht für deren Bezahlung ein.

3. Anspruchsberechtigte

Der Abschluss oder die Verlängerung steht Personen jeden Alters offen, die über eine gültige obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG verfügen, in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und Inhaber eines ETI Schutzbriefes sind.

II Umfang der Versicherung

4. Gegenstand der Versicherung

Mit dieser Versicherung werden die Heilungs- und Spalkkosten infolge Krankheit oder Unfall während einer Ferien- oder Geschäftsreise im Ausland oder auf der Anreise dahin übernommen.

Die oben erwähnten Leistungen werden im Sinne eines Zusatzes zu schon bestehenden, in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungen gewährt.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Leistungen der Versicherung betreffend Heilungskosten werden innerhalb der Gebiete gewährleistet, für die das Produkt «Heilungskosten im Ausland» des Anspruchsberechtigten gültig ist:

- Für den anspruchsberechtigten Inhaber/Begünstigten der Versicherung Heilungskosten im Ausland «Europa» sind die Leistungen in den europäischen Ländern bis zum Ural sowie in den an das Mittelmeer angrenzenden nicht-europäischen Ländern garantiert. Ausgeschlossen sind die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein sowie die Überseegebiete europäischer Staaten.

- Für den anspruchsberechtigten Inhaber/Begünstigten der Versicherung Heilungskosten im Ausland «Welt» sind die Versicherungsleistungen in allen Ländern der Welt garantiert. Ausgeschlossen sind die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

6. Versicherte Personen

Bei Anspruchsberechtigten mit einem ETI Schutzbrief «Einzelperson», sind versichert: der Inhaber des ETI Schutzbriefes und minderjährige Kinder, die in der Schweiz aber nicht beim ETI Inhaber wohnhaft sind, und von ihm für die Dauer einer Reise in ein Land gemäss Art. 5 der AVB eingeladen sind.

Bei Anspruchsberechtigten mit einem ETI Schutzbrief «Familie» sind versichert: der Inhaber des ETI Schutzbriefes, Personen, die mit dem ETI Inhaber im gleichen Haushalt wohnen und minderjährige Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz, die von ihm im Rahmen der Familie für die Dauer einer Reise in ein Land gemäss Art. 5 der AVB eingeladen sind.

III Begriffsbestimmungen

7. Geschlechterbezeichnung

Wenn in diesen AVB nur eine Form verwendet wird, so gilt sie immer für beide Geschlechter.

8. Krankheit/Mutterschaft

1. Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat (Art.3 Abs.1 ATSG).
2. Bei Mutterschaft werden die gleichen Leistungen wie bei Krankheit entrichtet.

9. Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit zur Folge hat (Art.4 ATSG).

IV Beginn und Ende der Versicherung

10. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag nach der Einzahlung der Jahresgebühr, sofern die Bedingungen gemäss Art. 3 der AVB erfüllt sind.

11. Dauer des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz gilt ein Jahr jedoch spätestens bis zum jährlichen Verfalldatum des ETI Schutzbriefes. Wenn die Versicherung im Verlauf eines Jahres abgeschlossen wird, kann der Versicherungsschutz im ersten Jahr weniger als ein Jahr dauern.

Die Versicherung «Heilungskosten im Ausland» verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr zeitgleich mit der Verlängerung des ETI Schutzbriefes wenn sie nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird 1) bis zum Tag des Vertragsablaufs durch den Inhaber des ETI-Schutzbriefes 2) 30 Tage vor Vertragsablauf durch den TCS.

2. Die Versicherung gilt nur für Schadenfälle, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden oder eintreten.

12. Ende der Versicherung

Die Versicherung erlischt für alle noch nicht eingetretenen und alle Versicherten betreffenden Schadenfälle, wenn der Anspruchsberechtigte :

- stirbt;
- seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt;
- sich während mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten ausserhalb der Schweiz aufhält oder
- nicht mehr Inhaber des ETI Schutzbriefes ist.

Aus den gleichen Gründen erlischt die Versicherung für einen einzelnen Versicherten, der nicht der Anspruchsberechtigte ist; darüber hinaus bleibt die Versicherung für die anderen Versicherten bestehen.

V Pflichten und Anspruchsberechtigung

13. Zahlung der Gebühr

1. Im ersten Vertragsjahr ist die Gebühr vor Inkrafttreten der Versicherung «Heilungskosten im Ausland» zu bezahlen (Bedingung für das Inkrafttreten). Für die weiteren Jahre ist die Gebühr im Voraus bis am Tag des Ablaufes der Vertragsdauer zu bezahlen.
2. Bei einer Gebührenänderung teilt der TCS dem Inhaber des ETI Schutzbriefes spätestens 30 Tage vor Vertragsablauf die neue Gebühr mit. Wenn der Inhaber des ETI Schutzbriefes den Vertrag «Heilungskosten» nicht spätestens bei Vertragsablauf kündigt, gilt die neue Gebühr als akzeptiert.
3. Wird die rückständige Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Inhaber auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu leisten. Die Mahnung muss auf die Folgen einer verspäteten Zahlung hinweisen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so ruht die Leistungspflicht von TCS und TAS nach Ablauf der vierzehntägigen Frist. Wenn der TCS die Bezahlung der Gebühr innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der genannten Frist nicht rechtlich eingefordert hat, so wird angenommen, dass er, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Gebühr, vom Vertrage zurücktritt. Wird die Gebühr vom TCS eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung zum Zeitpunkt der Bezahlung der rückständigen Gebühr samt Zinsen und Kosten wieder auf.

14. Benachrichtigungspflicht

1. Der Versicherte verpflichtet sich, den Touring Club Schweiz unaufgefordert über alle ihn oder einen anderen Versicherten betreffenden Veränderungen der Situation zu informieren.
2. Bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall im Ausland, die zu Leistungen gemäss Art. 16 dieser AVB berechtigen, ist unverzüglich die ETI Einsatzzentrale des TCS zu benachrichtigen.
3. Die notwendige Hilfe wird von der ETI Einsatzzentrale des TCS angeordnet und organisiert und von TAS vergütet.

15. Pflicht zur ärztlichen Behandlung/Auskunftspflicht

1. Führt eine Krankheit oder ein Unfall voraussichtlich zu einem Leistungsanspruch, ist sobald als möglich für eine fachgerechte ärztliche Behandlung zu sorgen. Die versicherte Person ist verpflichtet, den ärztlichen Anordnungen oder den Anordnungen anderer medizinischer Leistungserbringer Folge zu leisten.
2. TAS ist berechtigt, von den Leistungserbringern zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse einzuholen. Der Anspruchsberechtigte bzw. die versicherte Person hat zudem vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den Schadenfall sowie auf frühere Krankheiten und/oder Unfälle bezieht.
3. Die versicherte Person verpflichtet sich, die Leistungserbringer, die sie behandeln oder behandelt haben, von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn TAS oder deren ärztlicher Dienst von ihnen die notwendigen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Schadenfall benötigt.
4. Die versicherte Person ist überdies verpflichtet, sich auf Verlangen von Vertrauensärzten der TAS untersuchen zu lassen.

16. Anspruchsnachweis

1. Werden von der versicherten Person Leistungen geltend gemacht, so sind TAS sämtliche ärztlichen Zeugnisse, Berichte, Belege, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen von Leistungserbringern bis spätestens 6 Monate nach Behandlungsbeginn im Original einzureichen.
2. Sind für Krankheits- oder Unfallfolgen neben der TAS auch andere Versicherungsunternehmen leistungspflichtig, so sind der TAS neben den erwähnten Unterlagen auch die Abrechnungen der entsprechenden Versicherungsunternehmen einzureichen.

VI Versicherte Leistungen

17. Versicherte Leistungen

1. Folgende Leistungen werden unbegrenzt übernommen, sofern sie durch die ETI Einsatzzentrale des TCS organisiert worden sind:
 - Heilungskosten bei ambulanter Behandlung;
 - Heilungs- und Aufenthaltskosten bei Spitalaufenthalt;

- Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Freihandelsabkommens (EFTA) oder des Vereinigten Königreichs Grossbritannien (GB) bei Anwendung der Sozialversicherungsgesetzgebung des entsprechenden Aufenthaltslandes anfällt. Die Franchisen/der Selbstbehalt der obligatorischen Krankenversicherung und von Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

2. Die Leistungen gemäss Art. 16.1 dieser AVB werden nur gewährt:

- für Behandlungen, die durch einen zugelassenen Arzt oder durch medizinisches Hilfspersonal erfolgen und als Heilbehandlungen wissenschaftlich anerkannt sind;
- für Behandlungen, die im jeweiligen Aufenthaltsland erfolgen;
- solange eine Heimreise nicht angezeigt oder zumutbar ist.

18. Leistungen nach Ablauf der Versicherungsdauer

Die versicherten Leistungen werden für Schadenfälle gewährt, die während der Versicherungsdauer eingetreten sind, während maximal 90 Tagen über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus.

VII Einschränkungen des Versicherungsschutzes

19. Ausschlüsse

Krankheiten und Unfälle, die in Zusammenhang mit nachstehenden Ereignissen auftreten, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz und im Ausland. Wird die versicherte Person ausserhalb der Schweiz von ihrem Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.

Wird die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung, bezahlt die TAS hingegen die vollen Leistungen, auch wenn das Flugzeug in ein Land entführt wird, das in kriegerische Vorfälle verwickelt ist.

Keine Leistungen erbringt TAS, wenn die versicherte Person Opfer einer Flugzeugentführung wird, die mehr als 48 Stunden nach Ausbruch eines Krieges stattfindet,

- an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;
- an dem Grossbritannien, die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika oder die Volksrepublik China beteiligt sind, selbst wenn nur einzelne von ihnen untereinander oder einer von ihnen mit einem europäischen Staat in einen Krieg verwickelt sind;
- Dienst in einer ausländischen Armee;
- Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Terrorakten;

- Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art sowie an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, es werde bewiesen, dass die versicherte Person nicht auf der Seite der Unruhestifter bzw. Streitenden aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war oder bei Hilfeleistungen für einen Wehrlosen durch die Unruhestifter bzw. Streitenden verletzt wurde;

- Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;

- Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen und -booten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken, bei Rallies und ähnlichen Wettfahrten mit Motorfahrzeugen;

- vorsätzliche Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder der Versuch dazu;

- vor dem Erwerb der Deckung bereits bestehende Krankheiten/erlittene Unfälle und deren Folgen;

- Krankheiten und Unfälle, für die bei einer bestehenden Krankenversicherung ein Versicherungsvorbehalt besteht;

- wenn sich die versicherte Person zur Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland begibt;

- für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten;

- missbräuchlicher Konsum von Betäubungs- und Suchtmitteln (Alkohol, Drogen, Arzneimittel);

- Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art.32 und 33 KVG);
- Zellulärtherapien, Abmagerungsbehandlungen, Kräftigungstherapien;

- kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen);

- Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchisen und Selbstbehalte).

20. Kürzungen

Die versicherten Leistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:

- wenn die versicherte Person ihren Verpflichtungen gegenüber dem Touring Club Schweiz oder TAS (Art.13 bis 15 dieser AVB) nicht nachkommt, es sei denn, sie weist nach, dass die Pflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist oder dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der geschuldeten Leistung gehabt hat;

- bei Unfällen als Folge von Wagnissen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Rettungshandlungen zugunsten von Personen sind indessen auch dann versichert, selbst wenn sie als Wagnisse zu betrachten sind.

21. Grobfahrlässigkeit

TAS verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Schadenfalls die Leistungen zu kürzen.

22. Leistungen von anderen Versicherungen im gleichen Schadenfall

Sämtliche Leistungen gemäss den vorliegenden AVB werden im Nachgang, bzw. subsidiär zu den Leistungen von anderen Sozial- und Privatversicherungen erbracht, wobei die Kosten insgesamt nur einmal vergütet werden. Leisten die anderen Privatversicherungen ebenso nur subsidiär, gilt die gesetzliche Regelung bei Mehrfachversicherung.

23. Leistungen Dritter

1. Wird TAS anstelle des haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherers in Anspruch genommen, so hat die versicherte Person im Rahmen von versicherten Leistungen ihre Ansprüche der TAS abzutreten.
2. Entschädigungen, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherer übernommen worden sind, werden von den Leistungen in Abzug gebracht.
3. Allfällige von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen werden nicht gedeckt.

VIII Verschiedenes

24. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag steht dem Anspruchsberechtigten bzw. der versicherten Person wahlweise das Gericht an seinem/ihrer schweizerischen Wohnsitz oder der Gerichtsstand Zürich zur Verfügung.

25. Mitteilungen

1. Alle Mitteilungen betreffend die Leistungsvergütung müssen rechtsgültig an den Hauptsitz von TAS gerichtet werden.
2. Die Mitteilungen von TAS an die bei dem Touring Club Schweiz erfasste Adresse in der Schweiz sind rechtsgültig.

26. Datenschutz

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten ist TAS Versicherungen AG. Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich die versicherten Personen an den Datenschutzbeauftragten wenden, per E-mail an: dataprotection@tcs.ch oder per Post an: Touring Club Suisse (TCS), Legal & Compliance, Conseiller interne à la protection des données, case postale 820, chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Stammdaten (Identifikations- und Kontaktdaten) und um Daten im Zusammenhang mit den Leistungen. Diese Daten werden hauptsächlich zur Erfüllung des Vertrags verwendet. Sie werden ebenfalls zur Weiterentwicklung des Produkts sowie zu statistischen und zu Marketingzwecken innerhalb der TCS-Gruppe genutzt.

Ein- und ausgehende Telefongespräche können zur Sicherstellung der Effizienz der Hilfeleistungen und zur Qualitätssicherung (Ausbildung) sowie aus Beweisgründen aufgezeichnet werden.

Der Verantwortliche für die Bearbeitung der persönlichen Daten kann die Daten an Dritte (z.B. Ämter, Spitäler, Ärzte, Vermittler usw.) übermitteln, die verpflichtet sind, die Daten gemäß den oben genannten Zwecken zu verarbeiten und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Daten werden in Rechenzentren in der Schweiz und der Europäischen Union (Deutschland und Frankreich) gespeichert. Die Daten können ausserdem ins Ausland übermittelt werden, falls dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich sein sollte. Die Daten werden so lange aufbewahrt wie dies zur Erfüllung der obengenannten Zwecke, aus rechtlichen Gründen (z.B. die zur Wahrung der rechtliche Aufbewahrungsfrist gem. Art. 958f OR) oder zur Wahrung berechtigter Interessen des TCS (z.B. bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Forderungen) erforderlich ist.

Bitte nehmen Sie auch von unserer allgemeinen Erklärung zum Datenschutz auf unserer Internetseite Kenntnis (<https://www.tcs.ch/de/datenschutz.php>).

Touring Club Schweiz

Chemin de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier / Genf

Tel.: 058 827 27 27

www.tcs.ch

